



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 359

Simon Roth, Mario Stübi und Adrian Albisser
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 29. November 2019
(StB 325 vom 20. Mai 2020)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
24. September 2020
überwiesen.**

Freier Zugang zur Allenwindenkuppe

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Um die Allenwindenkuppe zumindest partiell der Bevölkerung zugänglich zu machen, fordert das Postulat, mit den Liegenschaftsbesitzern zunächst in Verhandlungen über einen Landerwerb oder den Erwerb von Fusswegrechten zu treten. Falls die Verhandlungen scheitern sollten, seien andere Möglichkeiten zu ergreifen.

Ausgangslage

Die Allenwindenkuppe umfasst die Grundstücke 1051 und 1052 sowie 1054, GB Luzern, r. U. Die Grundstücke 1051 und 1052, GB Luzern, r. U., befinden sich im Privateigentum der Erben Victor Hauser. Beim Grundstück 1054, GB Luzern, r. U., handelt sich um ein städtisches Grundstück im Finanzvermögen. Auf dem Grundstück 1052, GB Luzern, r. U., befinden sich zwei Wohnhäuser, Pferdestallungen, eine kleine Werkstatt und weitere Nebengebäude. Die davon betroffene Fläche ist gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO) 2013 der Wohnzone zugeteilt. Der Grossteil der Allenwindenkuppe ist indessen der Grünzone zugeordnet.

Über diese Zuordnung hatte die Stadtluzerner Stimmbevölkerung anlässlich der Abstimmung über die BZO 1994 zu entscheiden. Sie stimmte für den Verbleib der Allenwindenkuppe in der Grünzone. Zugleich sprach sie sich gegen eine weitergehende partielle Zuordnung zur Wohnzone aus. Daran änderte sich auch mit dem Inkrafttreten der BZO 2013 nichts. Danach handelt es sich um eine Grünzone, wo Parkanlagen, Spielplätze, nutzungsbezogene Infrastrukturbauten sowie Freihalteflächen realisiert werden dürfen.

Nebst der Sicherung als Grünzone durch die BZO sieht der gegenwärtig gültige behördenverbindliche Teilrichtplan Fusswege 1996 vor, die Allenwindenkuppe als Erholungsraum mit Fusswegen öffentlich zu erschliessen. Ein Zugang auf die Allenwindenkuppe ist über die Liegenschaften Bergstrasse 30 und 32 vorgesehen. Für die Erschliessung der Allenwindenkuppe ist Landerwerb oder der Erwerb von Fusswegrechten erforderlich.

Angesichts der abgelaufenen Zeit seit Inkrafttreten des Richtplans Fusswege 1996 sind die Arbeiten für eine Planrevision gestartet. Voraussichtlich kann im Jahr 2022 mit einem neuen Richtplan Fusswege gerechnet werden.

Bisherige Verhandlungen

Bereits vor Einreichung dieses Postulats wurden aufgrund von Vorbringen aus der Bevölkerung anlässlich der Einwohnersprechstunde beim Stadtpräsidenten Gespräche mit den Liegenschaftseigentümern der Grundstücke 1051 und 1052, GB Luzern, r. U., geführt und gestützt auf die Vorgaben des Teilrichtplans Fusswege 1996 erste Vorschläge vorgestellt. Im Nachgang zum politischen Vorstoss fand ein weiteres Gespräch statt.

Ein Verhandlungserfolg konnte bis anhin nicht erzielt werden.

Mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften Bergstrasse 30 und 32 wurden noch keine Verhandlungen geführt.

Zulässigkeit von Fusswegverbindungen auf der Allenwindenkuppe

Nebst dem Teilrichtplan Fusswege verpflichtet Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704) dazu, Erholungsanlagen mit Fusswegen zu erschliessen. Damit wird einem von der Rechtsprechung seit längerem anerkannten öffentlichen Interesse am Zugang zu Grün- und Erholungsräumen entsprochen. Dieses Interesse hat vor dem Hintergrund des erhöhten Bedarfs an Zugang zu Grün- und Erholungsräumen in einer sich verdichtenden Stadt und der entsprechenden Vorgaben des Raumentwicklungskonzepts stark an Gewicht gewonnen.

Zudem erlaubt die BZO ausdrücklich die Errichtung von Fusswegverbindungen als nutzungsbezogene Infrastrukturbauten auf der Allenwindenkuppe. Eigentliche Spiel- und Parkanlagen sind keine vorgesehen. Vielmehr kann zusammen mit der Erstellung der Fusswegverbindungen die Biodiversität gefördert werden. Die Allenwindenkuppe ist denn auch im B+A 25 vom 17. Oktober 2018: «Biodiversitätsförderung Stadt Luzern» aufgrund ihres hohen ökologischen und landschaftlichen Aufwertungspotenzials als entsprechender Schwerpunktraum ausgeschieden worden. Eine Aufwertung liesse sich über die Neuanlage artenreicher Blumenwiesen, die Pflanzung von Hochstammobstbäumen und Wildhecken sowie die Schaffung von Kleinstrukturen realisieren. Einerseits wird damit dem einen Zweck von Grünzonen – der Erhaltung von Freiflächen im Baugebiet – entsprochen. Ebenso wird der damalige Volkswille, die Allenwindenkuppe als Ganzes erhalten zu wollen, respektiert.

Indem auf Spiel- und grossdimensionierte Aufenthaltsflächen verzichtet wird, kann andererseits die Gefahr von übermässigen Immissionen, insbesondere von Ruhestörungen und Littering, minimiert werden.

Schliesslich ist der Zugang auf die Allenwindenkuppe über die Bergstrasse 32 so weit gesichert, als in der Baubewilligung der gedeckten Autoeinstellplätze, welche teils im Bereich des geplanten Zugangs liegen, entsprechende Vorbehalte gemacht wurden.

Kosten

Aufgrund einer groben Schätzung lassen sich die Erstellungskosten auf 0,5 Mio. Franken oder mehr beziffern.

Vorgehen

Im Fall einer Überweisung des Postulats ist der Stadtrat bestrebt, mit den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dafür werden die bislang erfolgten Verhandlungen – allenfalls mittels Mediation – fortgeführt bzw. mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften Bergstrasse 30 und 32 Verhandlungen aufgenommen. Der Stadtrat setzt auf Lösungen, welche die bisherigen Nutzungen möglichst wenig tangieren. Bleiben die Verhandlungen ohne greifbares Ergebnis, lässt sich die Öffnung der Allenwindenkuppe für die Bevölkerung nur über ein Enteignungsverfahren bewerkstelligen. Dabei fällt eine unter dem Titel der Enteignung laufende (zwangsweise) Eintragung von Dienstbarkeiten (Wegrechte) ins Grundbuch in Betracht. Hingegen sieht der Stadtrat die Möglichkeit einer Landenteignung nicht. Vielmehr soll das Eigentum an der Allenwindenkuppe bei den gegenwärtigen Eigentümerinnen und Eigentümern der Allenwindenkuppe verbleiben. Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens betreffend Eintragung von Wegrechten sind auf jeden Fall die Voraussetzungen einer solchen Enteignung zu prüfen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und volle Entschädigung). Nach erfolgter Prüfung legt der Stadtrat die weiteren Schritte fest.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern